

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 22 (1962)
Heft: 18

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Filmberater

Nr. 18 November 1962 22. Jahrgang

Inhalt

Auf die Praxis wird es ankommen	177
Bundesgesetz über das Filmwesen	178
Kurzbesprechungen	183

Bild

Harriet Andersson gibt die Rolle der Karin im neuen Film Ingmar Bergman's mit erschütternder Eindrücklichkeit wieder (siehe Besprechung in dieser Nummer).

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. S. Bamberger, Scheideggstraße 45, Zürich 2, Tel. (051) 272612. Verlag und Administration: Schweizerischer Katholischer Volksverein, Luzern, Habsburgerstr. 44, Telephon (041) 3 56 44, Postcheck VII 166. Druck: Buchdruckerei Maihof, Luzern. Abonnementspreis per Jahr: für Private Fr. 10.— (Studentenabonnement Fr. 7.—), für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.—, im Ausland Fr. 12.— bzw. Fr. 16.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit der Quellenangabe «Filmberater, Zürich», gestattet.

Auf die Praxis wird es ankommen

Sofern bis zum 27. Dezember 1962 das Referendum nicht ergriffen wird — man hat bis jetzt nichts von einer entsprechenden Aktion gehört —, kann der Bundesrat nun das von den Räten am 28. September 1962 verabschiedete «Bundesgesetz über das Filmwesen» in Kraft setzen. In seinem Grundcharakter ist es ein Versuch, eine sehr komplexe Wirklichkeit von zweifacher — wirtschaftlicher und kultureller — Polarität, vom Standpunkt des Gemeinwesens aus zu ordnen. Die Feststellung, daß das Gesetz in wesentlichen Punkten einen Kompromiß darstellt zwischen den Interessen der verschiedenen im Filmwesen tätigen Gruppen, ist eine Banalität. Es konnte nicht anders sein. Wichtig für die Entwicklung des Filmwesens in der Schweiz wird nun die Handhabung dieses Gesetzes sein. In einem doppelten Sinn. Einmal stellt das Gesetz es oft dem Ermessen der zuständigen Instanzen anheim, welche konkreten Maßnahmen zu treffen sind. Eine große Verpflichtung für diese Instanzen, die nur erfüllt werden wird, wenn auf fachlich versierte und geistig weitblickende Kräfte abgestellt werden kann. Zum andern müssen sich die interessierten Kreise, wir denken hier vor allem an filmkulturelle Zusammenschlüsse, bewußt sein, daß das Gesetz in den sie betreffenden positiven Bestimmungen nicht automatisch Leben schafft, sondern Leben voraussetzt. Die Förderungsmaßnahmen etwa werden ihr Ziel nur erreichen, wenn Einzelne und Gruppen von sich aus eine Tätigkeit zu entfalten versuchen, die dann als förderungswürdig in Betracht kommt. Das Filmgesetz bedeutet für die filmkulturellen Kreise kein Ruhekkissen, sondern eine Aufforderung zur Arbeit. Dasselbe gilt übrigens auch für die Kantone, die sich nach Inkrafttreten des Filmgesetzes keinesfalls von den aus ihrer Kulturhoheit erfließenden Pflichten dispensiert halten dürfen.

SB